- 53. Ungültigfeit von Billenserklärungen eines Blödfinnigen, die vor ber Entmundigung abgegeben find.
- I. Civilsenat. Urt. v. 4. Mai 1895 i. S. B. M. Bank (Kl.) w. P. (Bekl.) Rep. I. 65/95.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbft.

Aus ben Grunben:

"Die Instanggerichte haben die in Betracht kommenden landrechtlichen Bestimmungen (&& 26. 27 A.C.R. L 4 in Berbindung mit 8 3 L 4 und 88 28. 29 L 1) bahin ausgelegt, baß bie von einem Blöblinnigen abgegebenen Willenserklärungen, burch welche berfelbe Berpflichtungen übernimmt ober Rechte aufgiebt, nicht bloß bann ungultig find, wenn ber Blobfinnige bei Abgabe ber Erflarung bereits entmundigt war, ober wenn bargethan wird, daß berjenige, ber aus der Erklärung Rechte herleitet, fich mit bem Schaben bes damals noch nicht entmilndigten Blöbsinnigen bereichern will. sondern auch dann, wenn keine dieser beiden Boraussehungen zutrifft, sofern der Nachweis geführt wird, daß der Erklärende schon zur Reit ber Erklarung blobfinnig mar. Diefe Mustegung, nach welcher bas preußische Recht im Prinzipe mit bem gemeinen Rechte übereinstimmt, hat zwar in ber Litteratur Widerspruch ersahren, befindet sich aber im Einklange mit der bis auf einige ältere Entscheidungen konstanten Rechtsprechung bes Obertribungles, ber sich ber IV. und V. Civilsenat bes Reichsgerichtes,

vgl. Gruchot, Beiträge Bb. 26 S. 406, Bb. 33 S. 919, angeschlossen haben. Auch der gegenwärtig erkennende Senat tritt dieser Außlegung bei. Der Vertreter der Klägerin in der Berufungseinstanz hat aus der Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Vorschriften eine abweichende Aufsassung zu begründen versucht. Im Berufungse

urteile ift aber, ebenso wie icon in bem bei Gruchot. Beitrage Bb. 26 S. 407, veröffentlichten reichsgerichtlichen Urteile zutreffend ausgeführt, daß dieser Nachweis nicht erbracht ist, da der Borschlag von Suarez, nach welchem vor der Entmundigung abgegebene Erklärungen eines Blodfinnigen nur bann anfechtbar fein follten, "wenn aus ben Umftanben erhellt, daß berjenige, ber baburch begunftigt werden soll, sich ber damals schon vorhandenen und ihm bekannten Gemutsschwäche des Berftorbenen zu seinem Vorteile bedient habe", in das Gesethuch nicht aufgenommen worden ift. Die Fassung, die die 5\ 26. 27 a. a. D. schließlich erhalten haben, rechtfertigt nicht die Auffassung, daß der Beweiß, ber Blöbsinn sei bereits vor ber Entmündigung vorhanden gewesen, abgeschnitten ober bag in diesem Falle die von dem Blobfinnigen abgegebene Erklärung nur unter der Boraussetung des § 27 anfechtbar sein soll. Wird ber Beweis geführt, daß eine Willenserklärung im Zustande des Blödsinnes abgegeben ift, so verbleibt es bei ber Bestimmung des § 28 L. 1, der die Blöbsinnigen allgemein nicht bloß dann, wenn sie entmündigt sind, den Unmundigen gleiche stellt, und bei dem Grundsate des & 3 I. 4, nach welchem zur Rechtsaultigfeit einer Willenserklarung bie Fahigfeit bes Erklarenben gehört, mit Bernunft und Überlegung zu handeln." . . .